

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/14 92/10/0440

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.12.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 70/05 Schulpflicht

Norm

B-VG Art130 Abs2; SchPflG 1985 §7 Abs1;

Rechtssatz

Die insofern bindende Regelung des § 7 Abs 1 SchPflG bietet der Behörde keinen Spielraum für die Ausübung von Ermessen (hier wurde die vom Gesetz gezogene Grenze in Ansehung der Vollendung des 6. Lebensjahres um 14 Tage überschritten).

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100440.X02

Im RIS seit

14.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at